

**ATU63091969**

FA 81 / Team 23

hotze.com Gesellschaft m.b.H.  
z.H. Hotze Martin  
Eduard-Bodem-Gasse 6  
6020 Innsbruck

## Bescheid über die Erteilung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Gemäß Art.28 Abs.1 des Umsatzsteuergesetzes 1994 (UStG 1994) idF des 2.Abgabenänderungsgesetzes 2002 (2.AbgÄG 2002) wird Ihnen folgende Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt:

**ATU63091969**

### Begründung

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID) hat sowohl im Rahmen des Binnenmarktes als auch als Rechnungsmerkmal Bedeutung.

Im Rahmen des Binnenmarktes ist sie die Voraussetzung für die Steuerfreiheit einer innergemeinschaftlichen Lieferung und andererseits bestimmend für den Leistungsort von Vermittlungs- und Beförderungsleistungen sowie bei Arbeiten an körperlichen beweglichen Gegenständen.

Als zusätzliches Rechnungsmerkmal hat der leistende Unternehmer ab 1.1.2003 seine UID in den Rechnungen (§ 11 UStG) über die von ihm im Inland ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen anzuführen.

Um Ihnen die Teilnahme am Binnenmarkt bzw. die ordnungsgemäße Rechnungslegung zu ermöglichen, wird Ihnen mit diesem Bescheid "Ihre" UID erteilt.

Informationen über die Verwendung der UID im Binnenmarkt enthält die vom Bundesministerium für Finanzen herausgegebene Broschüre "UID INFO. Auf dem Weg zur Steuerfreiheit im Binnenmarkt." Diese Broschüre ist in jedem Finanzamt erhältlich bzw. steht auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen - [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) - unter "Publikationen" zur Verfügung.

Informationen über die elektronische Übermittlung der Zusammenfassenden Meldung stehen auf der Homepage der TELEKOM AUSTRIA AG - [www.dataweb.at](http://www.dataweb.at) - unter "EDI-USTZM" zur Verfügung.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung bei dem vorbezeichneten Amt das Rechtsmittel der Berufung eingebracht werden. Die Berufung ist zu begründen. Durch die Einbringung einer Berufung wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides gemäß § 254 Bundesabgabenordnung nicht gehemmt.